



(501)

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 20. 6. 1969

V. Wahlperiode

Nr. 793

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-144
für die Verbreiterung des Hindenburgdammes
zwischen den Grundstücken Hindenburgdamm 1
und 19 sowie 137 und 110 und für die Grundstücke
Hindenburgdamm 2-14, 118-137, Bäkestraße 9-13,
Karwendelstraße 1/13 und 8 sowie Ringstraße 109
und die Uferpromenade am Teltowkanal
(westliches Ufer) im Bezirk Steglitz,
Ortsteil Lichterfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-144
für die Verbreiterung des Hindenburgdammes
zwischen den Grundstücken Hindenburgdamm 1 und 19
sowie 137 und 110 und für die Grundstücke
Hindenburgdamm 2-14, 118-137, Bäkestraße 9-13,
Karwendelstraße 1/13 und 8 sowie Ringstraße 109
und die Uferpromenade am Teltowkanal
(westliches Ufer) im Bezirk Steglitz,
Ortsteil Lichterfelde**

Vom 4. Juni 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-144 vom 7. Dezember 1967 mit Deckblatt vom 23. Mai 1969 für die Verbreiterung des Hindenburgdammes zwischen den Grundstücken Hindenburgdamm 1 und 19 sowie 137 und 110 und für die Grundstücke Hindenburgdamm 2-14, 118-137, Bäkestraße 9-13, Karwendelstraße 1/13 und 8 sowie Ringstraße 109 und die Uferpromenade am Teltowkanal (westliches Ufer) im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen wird bereits heute bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit beansprucht. Bei der Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs ist jedoch in absehbarer Zeit mit einer weiteren Steigerung der Motorisierungsdichte zu rechnen. Es ist daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs die Hauptverkehrsstraßenzüge in genügender Breite auszubauen.

Der Hindenburgdamm ist Teil des Hauptverkehrsstraßenzuges Hindenburgdamm – Goerzallee, der die wichtigste Verbindung des Südteiles von Zehlendorf und des Ortsteiles Lichterfelde mit dem Zentrum des Bezirks Steglitz an der Schloßstraße und über die Bundesallee mit dem Gebiet um den Zoo darstellt. Ihm kommt darüberhinaus durch den unmittelbaren Anschluß an die Westtangente erhöhte Bedeutung zu. Zur Bewältigung der zu erwartenden Verkehrsbelastung wird es daher notwendig, den Hindenburgdamm in seiner gesamten Länge zwischen Händelplatz und der Kreuzung Königsberger Straße / Drakestraße zu verbreitern.

Der Bebauungsplan schafft die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Straßenbaumaßnahmen und regelt Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der betroffenen Grundstücke. Nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – sind die Grundstücke westlich des Hindenburgdammes – südlich der Ringstraße – als allgemeines Wohngebiet, Baustufe II/3, ausgewiesen; für die Grundstücke östlich des Hindenburgdammes sind allgemeines Wohngebiet, Baustufe II/2, bzw. Nichtbaugebiet vorgesehen.

II. Inhalt des Planes

Der Hindenburgdamm hat innerhalb des Planbereiches bisher eine förmlich festgestellte Breite von 21 m; er soll nunmehr an der Nordseite der Kreuzung mit der Bäkestraße / Karwendelstraße auf etwa 34 m verbreitert werden. An der Südseite dieser Kreuzung ist eine Breite von etwa 31,5 m vorgesehen, die sich im Bereich der Grundstücke Hindenburgdamm 119-124 bis auf etwa 29 m verringert, um dann bis etwa in Höhe des Grundstücks Hindenburgdamm 133 auf die vorgesehene Normalbreite von 32,0 m verbreitert zu werden.

Im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen wird es notwendig, die Kreuzung Hindenburgdamm – Karwendelstraße – Ringstraße – Bäkestraße in Anbetracht des zu erwartenden Verkehrs umzugestalten. Dabei soll ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend die Karwendelstraße rechtwinklig in den Hindenburgdamm einmünden. Die Ringstraße wird über das Grundstück Ringstraße 109 Ecke Karwendelstraße 8 an die Karwendelstraße angeschlossen. Die Bäkestraße wird zur Kreuzung von etwa 17,0 m auf etwa 22,0 m aufgeweitet; an den Ecken wurden Eckabschrägungen festgesetzt.

Für die vorgenannten Maßnahmen werden Teilflächen – überwiegend Vorgartenland – der Grundstücke Hindenburgdamm 2-18, 111-136, Karwendelstraße 8 Ecke Ringstraße 109 und Bäkestraße 9 als Straßenland festgesetzt.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien sowie eine festgesetzte Straßenbegrenzungslinie und eine festgesetzte Baugrenze wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt. Dabei wurde die zum Teltowkanal orientierte, am 17. Januar 1929 förmlich festgestellte rückwärtige Baufluchtlinie der Grundstücke Hindenburgdamm 4, 6 a-c als Baugrenze festgesetzt.

Nach den „Richtlinien für den Bau von Hallen- und Freibädern“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., die nach Dienstblatt Teil V/1961 Nr. 3 bei der Planung von Bädern zu beachten sind, sollen bei der Bemessung von Bädergrundstücken 0,5 m² bis 1,0 m² Gelände (Gebäude, Wasserfläche, Liegewiese usw.) je Kopf der Bevölkerung des Einzugsbereiches in Ansatz gebracht werden. Bei dem Einflußgebiet des Sommerbades Lichterfelde mit etwa 50 000 Einwohnern wäre hiernach eine Fläche von 25 000 m² bis 50 000 m² angemessen. Die derzeitige Grundstücksgröße des Sommerbades beträgt jedoch nur 10 012 m². Es ist daher beabsichtigt, unbebaute Flächen der Grundstücke Hindenburgdamm 7 und 11 mit insgesamt etwa 4 100 m² für eine Erweiterung des Sommerbadgrundstücks in Anspruch zu nehmen, um eine größtmögliche Erweiterung der Freiflächen herbeiführen zu können. Das vorhandene Gelände des Sommerbades einschließlich der Erweiterungsflächen wurde daher als Grünfläche (Sommerbad) festgesetzt.

Auf dem Grundstück Bäkestraße 13 befinden sich Tennisplätze. Da eine Änderung dieser Nutzung nicht beabsichtigt ist, wurde das Grundstück als Grünfläche (Sportplatz) festgesetzt.

Die auf dem Westufer des Teltowkanals zwischen Bäkebrücke und Emil-Schulz-Brücke angelegte Promenade wurde der vorhandenen Breite entsprechend als Grünfläche (Grünanlage) festgesetzt. Für die in diesem Bereich vorhandenen Versorgungsleitungen wurden die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmens-trägers zu belastenden Flächen ausgewiesen. Diese Flächen greifen geringfügig auf das Sommerbadgrundstück über.

Für die übrigen Grundstücke und Restflächen der von den Maßnahmen betroffenen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches wurde allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wobei die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 der Baunutzungsverordnung (Ställe für Kleintierhaltung) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Der Ausschluß der Ausnahmen ist nach dem Charakter des Gebietes gerechtfertigt, zumal Anlagen dieser Art am Hindenburgdamm ohnehin nicht in Betracht kommen.

Das Maß der Nutzung wurde wie folgt geregelt:

1. Für die Grundstücke Karwendelstraße 1/13 und Hindenburgdamm 118-126 wurden 2 zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschosflächenzahl 0,6 festgesetzt; es gilt die geschlossene Bauweise.
2. Für die Grundstücke Ringstraße 109 Ecke Karwendelstraße 8 und Hindenburgdamm 127-137 wurden 2 zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschosflächenzahl 0,6 festgesetzt; es gilt die geschlossene Bauweise.
3. Für die Grundstücke Hindenburgdamm 2-6 c, 7 (teilweise), 8, 10, 11 (teilweise), 12-14 und Bäkestraße 9-12 a wurden 2 zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschosflächenzahl 0,4 festgesetzt; es gilt die offene Bauweise.
4. Im Einzelfall können Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschosflächenzahl nicht überschritten werden.
5. Die Bebauungstiefe beträgt 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung bis zu 110 m kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden; Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 17. Januar 1968 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 27. Februar 1968 bis einschließlich 27. März 1968 öffentlich ausgelegt worden.

Während dieser Frist wurden Bedenken und Anregungen vorgebracht von:

1. den Herren Winfried Schmidt und Manfred Schmidt, Eigentümer des Grundstücks Hindenburgdamm 5,
2. Herrn Albert Ruthke, Eigentümer des Grundstücks Hindenburgdamm 6 c,
3. Herrn Dr. med. Alfons von Zelberschwecht, Eigentümer des Grundstücks Hindenburgdamm 118,
4. Herrn Gert Renner, Eigentümer des Grundstücks Hindenburgdamm 120 / Karwendelstraße 5,
5. Herrn Dr. Walter Nowak, für den Eigentümer des Grundstücks Hindenburgdamm 121,
6. Herrn Heinz Rüdiger, Eigentümer des Grundstücks Hindenburgdamm 122,
7. Frau Ursula Bamberg und Frau Liese-Lotte Schulz, Eigentümerinnen des Grundstücks Hindenburgdamm Nr. 124,
8. Herrn Dr. Ing. Wolfgang Wagnitz, Eigentümer des Grundstücks Karwendelstraße 11.

Zu 1.:

Die Eigentümer vertreten die Auffassung, daß die Abtretung des Vorgartens nicht zumutbar sei, da dadurch das Gebäude „auf der Straße“ stehen würde. Die Breite des Mittelstreifens solle verringert werden. Im übrigen werde das Grundstück erheblich in seinem Wert gemindert.

Diese Bedenken wurden auch nach Erörterung aufrecht erhalten.

Hierzu wird folgendes ausgeführt:

Das Gebäude steht mit seiner westlichen Flucht an der künftigen Straßenbegrenzungslinie, das heißt nicht auf künftigen Straßenland. Der Mittelstreifen im Hindenburgdamm ist im Interesse der Sicherheit des fließenden und des abbiegenden Verkehrs sowie der Fußgänger, die den Hindenburgdamm überschreiten wollen, notwendig. Die Breite von 4,0 m stellt dabei das erforderliche Mindestmaß dar, da im Bereich der Postausfahrt und in Höhe des Schwimmbades Durchfahrten angelegt werden müssen; diese Durchfahrten können, wenn sie genügend Raum für abbiegende Fahrzeuge bieten sollen, erst bei der vorgesehenen Breite den Anforderungen gerecht werden, die in Anbetracht der steigenden Verkehrsdichte zu erwarten sind.

Eine Einengung des Mittelstreifens zwischen diesen beiden Überfahrten würde wegen der sich hierdurch ergebenden schlangenförmigen Straßentrasse die Sicherheit des fließenden Verkehrs gefährden; dem öffentlichen Interesse mußte der Vorrang gegeben werden.

Den Bedenken konnte daher nicht entsprochen werden.

Sich etwa ergebende Entschädigungsforderungen können im Bebauungsplanverfahren nicht geklärt werden; ihre Regelung bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß das Grundstücksamt des Bezirksamtes Steglitz um den Erwerb der benötigten Grundstücksflächen bemüht ist.

Zu 2.:

Herr Ruthke führte zur Begründung seiner Bedenken, den sich auch die Eigentümerin des benachbarten Grundstücks Hindenburgdamm 6 a angeschlossen hat, aus, daß die Erweiterung des Badeanstaltsgrundstücks wegen der zu erwartenden Lärmbelästigung den Wert der anliegenden Privatgrundstücke erheblich mindern würde. Um die Belästigungen herabzusetzen, sei eine ausreichend breite Fläche dicht zu bepflanzen; diese Fläche dürfe im übrigen den Badeanstalt-Besuchern nicht zugänglich sein. Dies sollte durch eine höhere Einfriedung der Sommerbadseite erreicht werden. Auf eine Entschädigung für die Wertminderung könne trotz dieser Maßnahmen nicht verzichtet werden.

Zu den Bedenken wird ausgeführt:

Die zuständige Fachverwaltung, die über die Bedenken unterrichtet wurde, hat vorgesehen, durch entsprechende Maßnahmen (Grünabschirmung usw.) Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb des Sommerbades entstehen könnten, so weit wie möglich auszuschließen. Einzelheiten dieser Maßnahmen und Fragen der Entschädigung, die mit der Erweiterung des Sommerbades in Zusammenhang gebracht werden, können im Bebauungsplan nicht geregelt werden; ihre Klärung muß Verhandlungen mit der zuständigen Fachverwaltung bzw. einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben.

Zu 3.:

Der Eigentümer begründet seine Bedenken damit, daß seinem Grundstück durch die Abtretung für Straßenlandzwecke fast die gesamte nicht überbaute Baugrundstücksfläche verloren gehe und die Ausnutzung von $\frac{3}{10}$ auf $\frac{9}{10}$ überbaubarer Fläche erhöht werde. Das Grundstück werde in seinem Wert so gemindert, daß eine Veräußerung als Einfamilienhaus nicht mehr möglich sei, zumal eine Wohnnutzung nicht mehr zugemutet werden könne. Er könne daher seine Zustimmung zum Bebauungsplan nur erteilen, wenn Berlin das Gesamtgrundstück übernehme und ein entsprechendes Ersatzgrundstück anbiete. Im übrigen schließe er sich den Bedenken des Eigentümers zu 8. an.

Auf Grund der Bedenken des Herrn Dr. von Zelser-schwecht wurde ein Deckblatt zum Bebauungsplan aufgestellt, durch das die Straßenbegrenzungslinie der Karwendelstraße vom Grundstück Karwendelstraße 3 / Hindenburgdamm 119 bis zur Einmündung in den Hindenburgdamm in die bisherige förmlich festgestellte Straßenfluchtlinie gelegt wurde. Die Baugrenze wurde soweit vorverlegt, daß das Gebäude auf dem Grundstück Karwendelstraße 1 / Hindenburgdamm 118 nunmehr wieder in vollem Umfang innerhalb der überbaubaren Fläche liegt. Darüber hinausgehenden Forderungen konnte nicht entsprochen werden. Eine Erhöhung des Nutzungsmaßes ist städtebaulich nicht gerechtfertigt; nach Maßgabe des Bebauungsplanes muß jedoch erst bei Um- oder Erweiterungsbauten verfahren werden. Im übrigen hat das Grundstücksamt Verhandlungen über den Erwerb des Grundstücks eingeleitet; ein Ergebnis dieser Verhandlungen liegt noch nicht vor. Sich etwa ergebende Entschädigungsforderungen können nur in einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren geklärt werden.

Soweit sich die Bedenken auf die Eingabe des Herrn Dr. Wagnitz beziehen, werden sie unter 8. behandelt.

Zu 4.:

Auch Herr Renner schließt sich den Ausführungen des Herrn Dr. Wagnitz an. Er macht die Zurücknahme seiner Bedenken davon abhängig, daß der Mittelstreifen und der Radweg im Hindenburgdamm zugunsten des Bürgersteiges entfallen und das Sommerbad Lichterfelde ausreichende Parkplätze für die Besucher erhält.

Wie bereits unter 3. bemerkt, werden die Bedenken des Herrn Dr. Wagnitz, die unter anderem auch die Fragen des Mittelstreifens und des Radweges betreffen, unter 8. behandelt.

Wegen der fehlenden Parkplätze für das Sommerbad ist das Bezirksamt Steglitz, Abt. Finanzen, Grundstücksamt, um den Ankauf entsprechender Grundstücke bemüht. Das Grundstück Hindenburgdamm 13/13 a ist bereits erworben worden. Verhandlungen mit den Eigentümern weiterer Grundstücke sind eingeleitet worden; ein Ergebnis liegt jedoch noch nicht vor.

Zu 5. bis 7.:

Die Bedenken der Eigentümer sind im Grunde inhaltsgleich. Sie werden im wesentlichen wie folgt begründet:

- a) Die Verbreiterung des Hindenburgdamms ändere den Charakter der Wohngegend so weitgehend, daß sich für die Grundstücke eine wesentliche Wertminderung ergebe. Der Fortfall der Vorgärten, die ein wesentlicher Bestandteil der Konzeption des Architekten seien, führe dazu, daß Maßnahmen zum Schutz des Fundamentes und des Mauerwerkes durchgeführt werden müßten, um die Gebäude gegen sich aus dem zu

erwartenden stärkeren Verkehr ergebende Schäden zu sichern. Außerdem werde hierdurch das Straßenbild beeinträchtigt.

Die Beseitigung des geräuschisolierend wirkenden Baumbestandes werde darüberhinaus die Belästigungen durch Lärm und Schmutz erheblich verstärken.

- b) Die vorgesehene Straßenbegrenzungslinie entspräche nicht den baulichen Gegebenheiten. Der Hauseingang liege etwa 3 m über Straßenniveau; er sei nur über Treppenanlagen, die zum Teil im zur Zeit etwa 6,5 m tiefen Vorgarten liegen, zu erreichen. Es werde bezweifelt, daß der nach dem Bebauungsplan vorgesehene etwa 1 m tiefe Geländestreifen für die Anlage eines den Sicherheitsbedürfnissen entsprechenden Aufganges ausreiche. Eine Vermietung für Büro- oder andere gewerbliche Zwecke wie Arztpraxen sei später wegen des hochliegenden Einganges nicht mehr möglich; ein Umbau innerhalb des Hauses könne nicht in Betracht gezogen werden. Die Fundamente der Häuser würden nach Fortfall des Vorgartens im wesentlichen in Fahrbahnhöhe liegen. Es werde daher vorgeschlagen, die Einteilung des Straßenraumes so abzuändern, daß Vorgärten in ausreichender Tiefe erhalten bleiben; hierdurch sei die Frage des Zuganges ohne Schwierigkeiten zu lösen. Die Eigentümer zu 5. und 6. schließen sich in diesem Zusammenhang den Ausführungen des Herrn Dr. Wagnitz an. Herr Dr. Nowak fordert für den Fall, daß die Planung nicht geändert werde, Berlin müsse die Grundstücke erwerben oder wertgleiche Grundstücke in verkehrsgünstiger Lage zur Verfügung stellen.

Zu diesen Bedenken wird ausgeführt:

Die vorgesehene Einteilung des Straßenraumes, die gerade im Kreuzungsbereich des Hindenburgdamms mit dem Straßenzug Karwendelstraße / Bäkestraße mit Rücksicht auf die Anlieger erheblich eingeschränkt worden ist, kann aus verkehrlichen Gründen, die unter 8. dargelegt werden, nicht geändert werden.

Die wegen der Verlegung der Zugänge erforderlichen Untersuchungen haben ergeben, daß die Anlage von Zugangstreppe zu den Hauseingängen auch auf dem verkleinerten Baugrundstück in technisch einwandfreier Form möglich ist. Einzelheiten werden zu gegebener Zeit vor Beginn der Baumaßnahme vom Bezirksamt Steglitz, Abt. Bauwesen, Tiefbauamt und Hochbauamt, sowie Abt. Finanzen, Grundstücksamt, mit den Eigentümern geklärt. Im übrigen besteht die Absicht, im Rahmen des Straßenumbaus neue Bäume zu pflanzen.

Verhandlungen um den Erwerb der benötigten Grundstücksflächen sind vom Grundstücksamt bereits eingeleitet worden.

Fragen der Entschädigung, die sich aus der Durchführung der Maßnahmen ergeben, können nicht im Bebauungsplanverfahren behandelt werden; ihre Klärung bleibt einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren vorbehalten.

Für die von den Eigentümerinnen zu 7. weiterhin angesprochene Frage der Stellplätze für das Sommerbad Lichterfelde wird auf die Ausführungen zu den Bedenken unter 4. verwiesen.

Zu 8.:

Herr Dr. Wagnitz, dessen Grundstück an der Karwendelstraße liegt, führt in seinen Denkschriften vom 26. März 1968 und 9. August 1968 zusammengefaßt im wesentlichen folgendes aus:

- a) Der Umbau der Kreuzung des Straßenzuges Hindenburgdamm / Goerzallee mit dem Straßenzug Drakestraße / Königsberger Straße und die damit verbundene Neuführung der Finckensteinallee habe zur Folge, daß die Karwendelstraße den Durchgangsverkehr zum Hindenburgdamm aufnehmen müsse; sie sei deshalb zur Hauptverkehrsstraße erklärt worden.

Die Finckensteinallee sollte – im Interesse der Eigentümer der Grundstücke an der Karwendelstraße – über den derzeitigen Wendepunkt an die Goerzallee an-

geschlossen werden. Diese Maßnahme könne ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden, zumal die Kreuzung wegen der zum Teil in der Goerzallee noch fehlenden Radwege und der zur Zeit nur etwa 7,50 m breiten westlichen Fahrbahn dieser Straße ohnehin noch einmal umgebaut werden müsse.

Das Wohngebiet um die Karwendelstraße werde durch den zu erwartenden Durchgangsverkehr in seinem Wert gemindert; es sei mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Anlieger zu rechnen. Die Ringstraße habe dagegen schon immer die Bedeutung einer auch für das angrenzende Gebiet wichtigen Straßenverbindung gehabt. Diesen Gegebenheiten müsse dadurch Rechnung getragen werden, daß die Ringstraße – wie bisher – in den Hindenburgdamm einmünde und die Karwendelstraße etwa 25 m nördlich dieser Einmündung an die Ringstraße angeschlossen oder zur Ringstraße hin abgeriegelt werde. Hierdurch könnten im übrigen an der Kreuzung öffentliche Parkplätze gewonnen, Straßenbäume erhalten und der Bedarf an privaten Grundstücksflächen für die Straßenbaumaßnahme verringert werden.

- b) Der Umbau des Hindenburgdamms in der vorgesehenen Form, der zur Vernichtung des vorhandenen Baumbestandes führe, berücksichtige nicht die Wünsche der Anlieger. Das treffe insbesondere für den Abschnitt im Bereich der Grundstücke Hindenburgdamm 118-124 zu. Für diesen Abschnitt, in dem der Hindenburgdamm eine Gegenkrümmung habe, werde folgende Lösung vorgeschlagen:

1. Die Radwege, deren Notwendigkeit in Frage gestellt werde, müßten einschließlich der Schutzstreifen entfallen. Die Breite des östlichen Gehweges sollte dafür auf 4,0 m vergrößert werden.
2. Der Mittelstreifen nördlich der Kreuzung Karwendelstraße / Bäkestraße mit dem Hindenburgdamm sei von 5,0 m auf 4,0 m und südlich der Kreuzung von 4,0 m auf 3,0 m zu verringern. Hierdurch werde er an der schmalsten Stelle nur etwa 0,5 m breit.
3. Der westliche Gehweg solle ebenfalls nur eine Breite von 4,0 m erhalten.

Durch diese Änderungen würden maximal etwa 3,0 m für die Vorgärten der vorgenannten Grundstücke gewonnen werden; diese zusätzliche Breite würde zu einer befriedigenden Lösung der Frage der Eingangstreppe beitragen.

Im übrigen sollte der Mittelstreifen in den Abschnitten, in denen eine Verbreiterung des Hindenburgdamms auf 32,0 m ohne Schwierigkeiten möglich sei, eine Breite von 6,0 m erhalten, die als Parkstreifen genutzt werden könnte, zumal für das Sommerbad keine Stellplätze vorhanden seien. Die Gehwegbreite wäre in diesem Abschnitt ebenfalls auf 4,0 m zu vergrößern.

Sollte seinen Gegenvorstellungen nicht Rechnung getragen werden, müsse er wegen Minderung des Wohnwertes des erst 1965 erbauten Hauses Entschädigungsansprüche geltend machen.

Zu den Bedenken und Anregungen des Herrn Dr. Wagnitz wird folgendes ausgeführt:

- a) Im Interesse eines verkehrlich einwandfreien Anschlusses der Finckensteinallee an die Goerzallee müßte der Abstand der Einmündung der Finckensteinallee zur Kreuzung des Straßenzuges Hindenburgdamm / Goerzallee mit dem Straßenzug Drakestraße / Königsberger Straße mindestens 60 m betragen. Dieser Abstand wäre in Anbetracht der zu erwartenden Verkehrsbelastung unbedingt erforderlich, um den fließenden Verkehr in der Goerzallee nicht durch unmittelbar nebeneinander liegende Einmündungen zu behindern. Erst bei diesem Abstand der Einmündungen könnte durch sinnvolle Schaltung der Lichtsignalanlagen ein reibungsloser Verkehrsablauf gewährleistet werden.

Unter diesen Voraussetzungen hätte der Umbau der Kreuzung zur Folge, daß die Wohngebäude auf den Grundstücken Finckensteinallee 1/13 zum größten

Teil beseitigt werden müßten. Eine derartige Lösung kam mithin nicht in Betracht. Mit wesentlich geringerem Aufwand – insbesondere ohne Eingriff in die vorhandene Bausubstanz – würde die Finckensteinallee zur Goerzallee abgeriegelt und an die Karwendelstraße angeschlossen. Daß durch diese Maßnahme die Karwendelstraße Teil des überörtlichen Verkehrsstrahlens Machnower Straße – Müllerstraße – Finckensteinallee – Karwendelstraße – Bäkestraße wurde, der eine wichtige Ost-West-Verbindung des Gebietes um die Sachtlebenstraße mit dem Teltower Damm, der Sundgauer Straße, der Drakestraße, dem Hindenburgdamm und dem Straßenzug Ostpreußendamm / Siemensstraße herstellt, mag zu einer stärkeren Verkehrsbelastung für die Karwendelstraße führen, ein Umbau der Karwendelstraße ist jedoch nicht vorgesehen; die Umgestaltung der Kreuzung Karwendelstraße / Bäkestraße mit dem Hindenburgdamm stellt die einzige in diesem Zusammenhang notwendig werdende Tiefbaumaßnahme dar, von der jedoch das Grundstück des Herrn Dr. Wagnitz in keiner Weise betroffen wird.

Um die Auswirkungen des Kreuzungsumbaus auf die Eigentümer der Grundstücke Karwendelstraße 1/3 auf ein Mindestmaß zu verringern, wurde das bereits unter 3. beschriebene Deckblatt zum Bebauungsplan festgesetzt.

Im übrigen dürfte die von Herrn Dr. Wagnitz angeregte Umkehrung der Verkehrsführung – Anschluß der Karwendelstraße an die Ringstraße – den Verkehrsstrom in der Karwendelstraße kaum abschwächen, wenn man berücksichtigt, daß ein Anschluß der Finckensteinallee an die Goerzallee wegen der vorhandenen Bausubstanz nicht möglich ist. Ebensowenig ist zu erwarten, daß die Ringstraße durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen an Anziehungskraft verlieren wird.

Die von Herrn Dr. Wagnitz beanstandete Verkehrsführung wurde nach eingehenden Untersuchungen in den Entwurf zur Neufassung des Flächennutzungsplanes aufgenommen, der in der Zeit vom 16. August 1965 bis einschließlich 16. September 1965 öffentlich ausgelegen hat. Während dieser Frist sind Bedenken und Anregungen gegen diese Verkehrsführung nicht vorgetragen worden.

- b) Der Hindenburgdamm, dessen Fahrbahnbreite zwischen der Karwendelstraße und der Drakestraße nur etwa 8,0 m beträgt, wird wegen seines Anschlusses an das Stadtautobahnnetz am Birkbuschplatz erheblich an Verkehrsbedeutung gewinnen. Um das zu erwartende Verkehrsaufkommen bewältigen zu können, werden durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen mit je 2 Fahrspuren und einer Standspur benötigt; die letztere stellt für den Fall einer weiteren Verkehrszunahme eine Reservefahrspur dar.

Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs war es auch notwendig, für Radfahrer gesonderte Radwege vorzusehen, die die Gefährdung der Radfahrer besonders in den Spitzenzeiten auf ein Mindestmaß verringern. In den Stadtrandgebieten, in denen zu dem normalen Berufsverkehr mit zusätzlichem Ausflugsverkehr zu rechnen ist, wird sich in absehbarer Zeit der zunehmende Radfahrerverkehr auswirken, so daß in dem ohnehin schon stark belasteten Straßenzug des Hindenburgdamms auf Radwege nicht verzichtet werden kann. Der Hindenburgdamm wurde deshalb in das zusammenhängende Radwegenetz, das der von allen zu beteiligenden Stellen einschließlich der Bezirksämter aufgestellte Radwegeplan enthält, einbezogen. Um aber die Inanspruchnahme von Privatgelände auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wurde für die Rad- und Gehwege in beiden Richtungen jeweils eine Gesamtbreite von nur 5,0 m vorgesehen. Diese Breite konnte gewählt werden, weil diese Flächen sowohl von Fußgängern als auch von Radfahrern nicht immer intensiv genutzt werden. In dem Straßenausbauplan wurden für die Einteilung des Straßenraumes, die nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplanes ist, für die Radwege je 1,5 m zuzüglich 0,8 m Schutz-

streifenbreite – insgesamt also 2,3 m – vorgesehen, so daß für die Gehwege je 2,7 m verbleiben. Diese Breite wird in Anbetracht des geringen Fußgängerverkehrs am Hindenburgdamm ausreichen.

Der Mittelstreifen dient in erster Linie der Verkehrssicherheit; er muß daher in den Abschnitten, in denen es sich durchführen läßt, mindestens 4,0 m breit angelegt werden. Besonders in Höhe des Sommerbades und der Postausfahrt ist diese Breite unbedingt einzuhalten, da hier neben Fußgängerüberwegen Durchfahrten vorgesehen werden müssen. Diese Durchfahrten können nur dann den Anforderungen gerecht werden, wenn der Mittelstreifen eine ausreichende Breite aufweist.

Im Bereich der Grundstücke Hindenburgdamm 118-123 müßte die Mittelstreifenbreite bis auf 1,5 m herabgesetzt werden, um die im Hinblick auf die Verringerung der Vorgartentiefe auftretenden Schwierigkeiten des Zuganges zu den Wohnhäusern in technisch einwandfreier Form lösen zu können. Im Bereich des Fußgängerüberweges an der Kreuzung Karwendelstraße / Bäkestraße mit dem Hindenburgdamm wird die für die Sicherheit der Fußgänger und die für das Aufstellen von Linksabbiegern erforderliche Breite von 4,0 m wieder erreicht. Eine weitere Reduzierung des Mittelstreifens kann nicht in Erwägung gezogen werden.

Auch der Anregung des Herrn Dr. Wagnitz, den Mittelstreifen für Stellplatzzwecke des Sommerbades auf 6,0 m zu verbreitern, kann nicht gefolgt werden. Das Parken auf Mittelstreifen wurde bisher nur unter bestimmten Voraussetzungen auf ehemaligen Straßenbahnkörpern zwischenzeitlich geduldet; es kann jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit bei endgültigen Straßenausbauten grundsätzlich nicht vorgesehen werden. Die Frage der Stellplätze für das Sommerbad soll im übrigen – wie bereits ausgeführt – in absehbarer Zeit dadurch gelöst werden, daß entsprechende Grundstücke oder Grundstücksteilflächen für Stellplatzzwecke angekauft werden. Das Grundstück Hindenburgdamm 13/13 a konnte bereits erworben werden; mit den Eigentümern weiterer Grundstücke sind Verhandlungen eingeleitet worden.

Den Bedenken des Herrn Dr. Wagnitz konnte aus den vorgenannten Gründen nur in dem durch Deckblatt festgesetzten Ausmaß entsprochen werden.

Fragen der Entschädigung müssen im übrigen auch hier in einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren geklärt werden.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 756);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten für den Grunderwerb (Straßenverbreiterung und Sommerbaderweiterung) innerhalb des Planbereiches werden etwa 500 000 DM betragen; sie werden aus dem Sonderkonto für Grundstücksgeschäfte des Senators für Finanzen zur Verfügung gestellt und später aus Mitteln des Fachhaushaltes erstattet.

Die Kosten für den Straßenbau sind in den Gesamtkosten der Baumaßnahme „Ausbau des Hindenburgdammes zwischen Drakestraße und Händelplatz einschließlich Umgestaltung der Klingsorstraße zwischen Hindenburgdamm und Bäke“ in Höhe von 9 000 000 DM enthalten, die unter Abschnitt 4202 HSt 835 ab 1967 in den Haushalt eingestellt sind.

Die Kosten für die Leitungsverlegungen innerhalb des Planbereiches werden von den Fachverwaltungen mit etwa 514 000 DM angegeben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 12. Juni 1969

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

